



5 StR 546/10

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 8. Februar 2011  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Juli 2010 wird mit der Klarstellung nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und wegen versuchter schwerer sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der Anregung des Generalbundesanwalts entsprechend hat der Senat wegen des Tenorierungsversehens des Landgerichts (vgl. UA S. 29) den Schulterspruch dahingehend klargestellt, dass der Angeklagte der versuchten schweren sexuellen Nötigung schuldig ist.

Basdorf                    Raum                    Schaal

Schneider                König